

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Franz-Josefs Kai 51  
1010 Wien

**GZ: 10.309/3-4/99**

Wien, 16. November 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der  
außerschulischen Jugenderziehung und über die  
Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-  
Jugend-Förderungsgesetz).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. September 1999, GZ 43 1682/21-IV/3/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) wie folgt Stellung:

Einleitend darf auf die Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung eines Bundesjugendbeirates, BGBl. II Nr. 244/1999, hingewiesen werden, wo im Zuge der Einsetzung des Bundesjugendbeirates bereits Angelegenheiten der Jugendvertretung geregelt sind. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, inwieweit nicht die im vorliegenden Entwurf genannten Bestimmungen zur Jugendvertretung eine Doppelstruktur etablieren, die zu unnötigen Mehrkosten und Mehrbelastungen führen.

Im Sinne einer modernen Gesellschaft, bei der es darum geht, zunehmend selbstbestimmtere Formen der Partizipation eher partnerschaftlich und begleitend zu fördern, scheint der Begriff **Jugenderziehung** - insbesondere wenn eine Zielgruppe bis zum Alter von 27 Jahren angepeilt ist - als nicht mehr zeitgemäß. Der Begriff **Jugendförderung** sollte beibehalten werden.

Insgesamt wären die in einschlägigen Entschließungen des Nationalrates (Nr. E 192 und E 194-NR/XX.GP) erwähnten Inhalte adäquater zu berücksichtigen. So finden viele Tätigkeiten, die etwa in der Entschließung E 192-NR/XX. GP genannt sind, nicht Ein-

gang in gegenständlichen Entwurf. Der Verweis auf künftige Richtlinien und Verordnungen erscheint in diesem Zusammenhang als nicht zielführend.

Schließlich widersprechen die vorgesehenen neuen Strukturen (Geschäftsstelle, Bestellung der Jugendvertretung durch den Bundesminister statt Entsendung seitens der Jugendorganisationen etc.) der geforderten Autonomie der Jugendorganisationen.

### **Zu § 1:**

Im zweiten Absatz wäre festzulegen, dass auch Angelegenheiten der Arbeitsmarktförderung nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

### **Zu § 3:**

Die Etablierung und Gewährleistung des lebensbegleitenden Lernens, die Aneignung von Grund- und Schlüsselkompetenzen sollte im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung stattfinden. Das eher unverbindliche Feld freiwilliger Initiativen dürfte diesbezüglich überfordert sein, gesamtgesellschaftlich und staatlich notwendige Aufgaben angemessen zu übernehmen oder gar zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wäre der in Z 2 genannte Grundsatz der Subsidiarität zu streichen. Es erscheint nicht sinnvoll, die Vorrangigkeit freiwilliger Initiativen gegenüber der bildungs- und sozialpolitischen Verantwortung des Staates festzuschreiben (vgl. S. 17 - Besonderer Teil der Erläuterungen).

Weiters beinhaltet die Regelung in Z 5 als einen der Grundsätze der außerschulischen Jugenderziehung die Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen. Im besonderen Teil der Erläuterungen zu dieser Vorschrift wird näher ausgeführt, dass dabei unter anderem insbesondere Jugendliche mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

In der Entschließung des Nationalrates E 192-NR/XX. GP vom 18. Juni 1999 betreffend Jugendförderung und Jugendvertretung auf Basis eines Bundesjugendförderungsgesetzes wurde die Bundesregierung im Punkt 11 ersucht, die Integration von körper- und sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Lebensbereichen weiter voranzutreiben.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht der Begriff der Integration wesentlich weiter als die Termini „Toleranz“ und „Teilhabe“, die eher eine zwar zustimmende, aber doch passive Haltung ausdrücken. Der Begriff „Integration“ hingegen inkludiert ein aktives, engagiertes Tun der verantwortlichen Institutionen.

Es wird daher angeregt, den Punkt 11 der Entschließung des Nationalrates E 192-NR/XX. GP vom 18. Juni 1999 ausdrücklich in die Grundsätze der Bestimmung des § 3 aufzunehmen, um die Bedeutung dieses behindertenpolitischen Aspektes vor allem auch im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG mehr in den Vordergrund zu stellen.

## Zu den §§ 6, 7 und 8 (Förderungen):

Dienstleistungen sind die Beschäftigungschancen von heute und morgen. Gerade im Bereich gesellschaftlich wichtiger Arbeit sind diese Potentiale besser zu nutzen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die Gewährung von Förderungen (z.B. im Rahmen der Strukturförderung oder von Projekten) u.a. an die Schaffung neuer bzw. Sicherung bezahlter Beschäftigung zu binden.

## Zu § 8:

Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung von EU-Jugend-Programmen in vorliegenden Entwurf (Z 3) wäre prinzipiell zu prüfen. Zum anderen gibt es derzeit etwa ein EU-Programm („Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“), wo die Kosten von der EU getragen werden, eine nationale Kofinanzierung ist nicht vorgesehen. Eine legistische Umsetzung in Österreich erübrigt sich somit. Das in den Erläuterungen genannte in Verhandlung befindliche EU-Programm „Jugend in Europa“ ist noch nicht beschlossen. Ein legistischer Vorgriff in Österreich auf noch nicht beschlossene EU-Programme erscheint fragwürdig.

Sollten nach Beschluss eines EU-Jugend-Programms legistische Vorkehrungen erforderlich sein, so wären betreffend etwaiger europäischer Freiwilligendienste Bestimmungen folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Bei der Durchführung von europäischen Freiwilligenprogrammen und -initiativen ist darauf zu achten, dass diese Tätigkeiten bestehende oder mögliche bezahlte Arbeitsverhältnisse nicht einschränken oder an deren Stelle treten. Dies findet bei entsprechenden Evaluierungen besondere Berücksichtigung.“

## Zur finanziellen Bedeckung (Vorblatt S. 2):

Unter den Aufgaben der Träger außerschulischer Jugenderziehung werden u.a. die Bereiche der Prävention angeführt. In diesem Zusammenhang wird auch der Bereich der AIDS- und Suchtprävention erwähnt. Grundsätzlich wird diesem Gedanken nicht entgegengetreten.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen des **AIDS-Gesetzes** und - in Hinblick auf Drogen - des **Suchtmittelgesetzes** die Förderung der Tätigkeit von Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung im Hinblick auf AIDS bzw. Suchtgiftmisbrauch explizit geregelt ist. Die Qualitätsmerkmale für die Gewährung einer solchen Förderung sind gleichfalls festgelegt. Die Vollziehung dieser Gesetze fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Entschieden entgegengetreten werden muss daher den Ausführungen zur budgetären Bedeckung im gegenständlichen Entwurf, wonach die budgetäre Bedeckung durch „Umschichtungen im gesamten Bundeshaushalt“ erfolgen soll. Was die Förderung der Tätigkeit von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung betrifft, kann einer Umschichtung von derartigen Mitteln keinesfalls zugestimmt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für sämtliche weitere dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung stehenden Budgetmittel, die für Aufgaben des Ressorts in diesen Bereichen (etwa auch hinsichtlich Alkohol, Tabak etc.) vorgesehen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem Entwurf in seiner Gesamtheit nicht beigetreten werden kann; für die weiteren Verhandlungen wäre eine stärkere Einbindung der betroffenen Jugendorganisationen vorzusehen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Winkler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: